

Steuerrechtseminar an der Hanse-Law-School

Universität Oldenburg, 15.01.2021

Achim Hofherr, *Rechtsanwalt, Steuerberater*
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bremen

Marcel Verwaal RB, *Steuerberater*
Ernst & Young Belastingadviseurs LLP Groningen



Überblick

- I. Steuerpflicht**
- II. Bau- und Montagebetriebsstätten**
- III. Gegenüberstellung grenzüberschreitender
Beteiligungsstrukturen**
- IV. Konsignationslager im EU-Ausland**

I. Steuerpflicht

Persönlicher Anknüpfungspunkt

Natürliche Personen

- ▶ Wohnsitz (§ 8 AO)
 - ▶ wenn die Wohnung beibehalten und benutzt wird, d.h. ihrem Inhaber jederzeit als Bleibe zur Verfügung steht
 - ▶ eine bescheidene Bleibe genügt (bspw. Wohnwagen; Gartenhäuschen)
 - ▶ Ein Steuerpflichtiger kann mehrere Wohnsitze haben!
- ▶ Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO)
 - ▶ wenn jemand an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt
 - ▶ zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von 6 Monaten, nicht zwingend in einem Kalenderjahr
 - ▶ ein Aufenthalt von weniger als 6 Monaten kann einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, wenn ein längerer Aufenthalt beabsichtigt war
 - ▶ auf Wunsch oder Willen kommt es nicht an (bspw. Krankenhaus- oder Gefängnisaufenthalt)

Juristische Personen

- ▶ Geschäftsleitung (§ 10 AO)
 - ▶ Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung
 - ▶ irrelevant, wo der tatsächliche Geschäftsverkehr stattfindet
 - ▶ idR Büroräume des Unternehmens oder des Geschäftsführers
- ▶ Sitz (§ 11 AO)
 - ▶ Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist
 - ▶ durch Rechtsgeschäft
 - ▶ Verknüpfung zur Sitztheorie: steuerlicher Sitz entspricht im Wesentlichen dem zivilrechtlichen Begriff des tatsächlichen Verwaltungssitzes

Der Hochschullehrer

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

P ist Hochschullehrer in Groningen (NL) und erhält einen Ruf der Universität Oldenburg auf einen dortigen Lehrstuhl.

- (1) P wohnt im Jahr 01 zunächst jeweils von der Nacht von Montag auf Dienstag im „Hotel Alexander“ in Oldenburg. Montagmorgens fährt er von Groningen nach Oldenburg und hält an diesem Tag und am Dienstag seine Vorlesungen und Sprechstunden. Dienstagabends fährt er wieder nach Groningen zurück. Mit dem Hotel trifft er wöchentliche Absprachen und greift aus Kostengründen stets auf das Restzimmerkontingent zurück.
- (2) Im Jahr 02 nimmt sich P ein 1-Zimmer Apartment, welches er möbliert und von Montags auf Dienstag als Schlafstätte nutzt.
- (3) Im Jahr 03 nimmt er einen Ruf der Rijksuniversiteit Groningen an und pendelt nun nicht mehr arbeitsbedingt nach Oldenburg; das Apartment hat er aufgegeben. Allerdings hat er kurz vor seiner Abreise die X in einem Café in Oldenburg kennengelernt, zu der er eine Beziehung beginnt. Aufgrund dessen hält sich P im Jahr 03 insgesamt 9 Monate in Oldenburg auf, ohne dort einen Wohnsitz zu gründen.

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht

Geschäftsleitung und Sitz

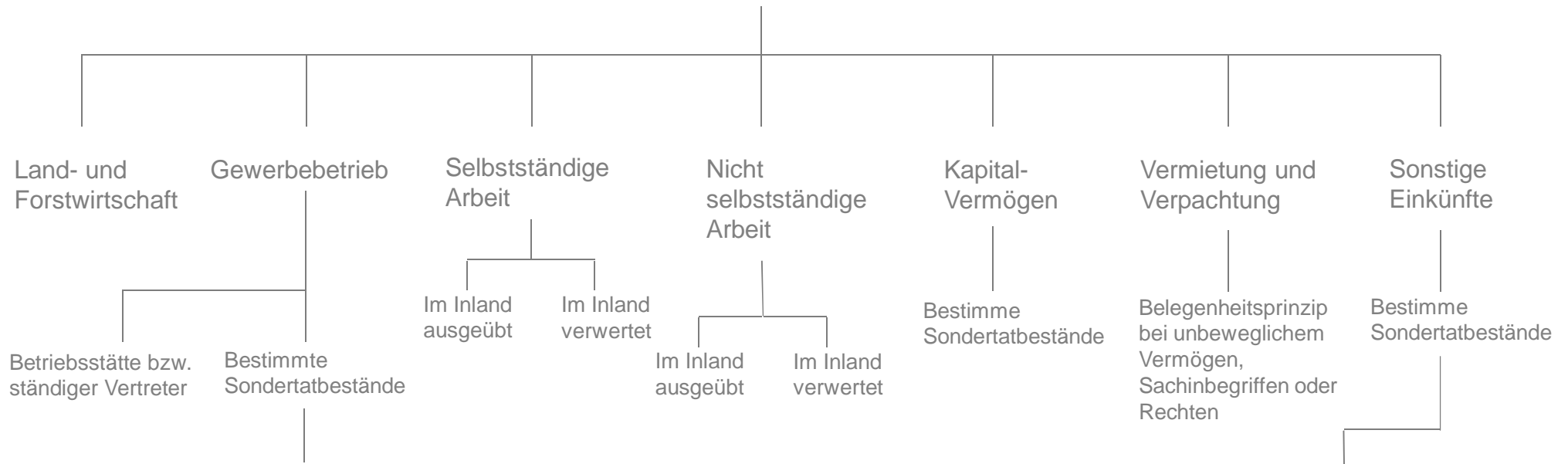
Der irakische Geschäftsmann I möchte für seine Geschäfte eine GmbH in Deutschland gründen. I soll einziger Geschäftsführer werden. Er wohnt in Bagdad und kann aufgrund der Visabestimmungen nur als Tourist einreisen.

- (1) Ist die GmbH in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig?
- (2) Unterliegt I in der Bundesrepublik Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht?

Sachlicher Anknüpfungspunkt

Inländische Einkünfte nach § 49 EStG

Einkunftsarten



Beispielsweise:

- Bestimmte Beförderungsleistungen
- Sportliche, künstlerische, artistische Darbietungen
- Veräußerungen von Anteilen an KapG (§17 EStG)
- Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten in best. Fällen

Beispielsweise:

- Vermietung beweglicher Sachen
- Überlassung von Knowhow etc.
- Spekulationsgeschäfte
- Wiederkehrende Bezüge
- Entschädigungen

Isolierte Betrachtungsweise

§ 49 II EStG

Sie soll die Annahme inländischer Einkünfte ermöglichen, wenn zwar Einkünfte mit Quelle im Inland vorliegen, wegen der Einordnung in eine bestimmte Einkunftsart, insbesondere gewerbliche Einkünfte, ein Anknüpfungstatbestand aber nicht erfüllt ist

- ▶ Dann kann auf denjenigen Anknüpfungstatbestand zurückgegriffen werden, der für diese Einkünfte ihrer Natur nach gilt.
- ▶ Im Ergebnis ermöglicht die isolierende Betrachtungsweise also eine Umqualifizierung der Einkünfte in eine „passendere“ Einkunftsart.
- ▶ Außer Betracht gelassen werden können nur Besteuerungsmerkmale, die die Annahme von inl. Einkünften ausschließen. Andere Besteuerungsmerkmale, wie die Rechtsform, müssen berücksichtigt werden.

Steuerpflicht von Dividenden

A, eine natürliche Person, die in einem Staat ansässig ist, mit dem kein DBA besteht, betreibt in ihrem Wohnsitzstaat ein Einzelunternehmen. A sammelt über Jahre Mittel für eine größere Investition an und legt sie inzwischen in Aktien deutscher Kapitalgesellschaften an. Unterliegen die Dividenden der deutschen beschränkten Steuerpflicht?

Zusatzvoraussetzungen

Möglichkeit der Antragsveranlagung nach § 1 Abs. 3 i.V. mit § 1a EStG

- ▶ Möglichkeit, auch ohne Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unbeschränkte Steuerpflicht zu begründen
- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Ansässigkeit im Ausland
 - ▶ Einkünfte fast ausschließlich im Inland erzielt
 - ➡ hauptsächlich Grenzpendler
- ▶ Hintergrund: Schumacker-Urteil des EuGH vom 14.02.1995

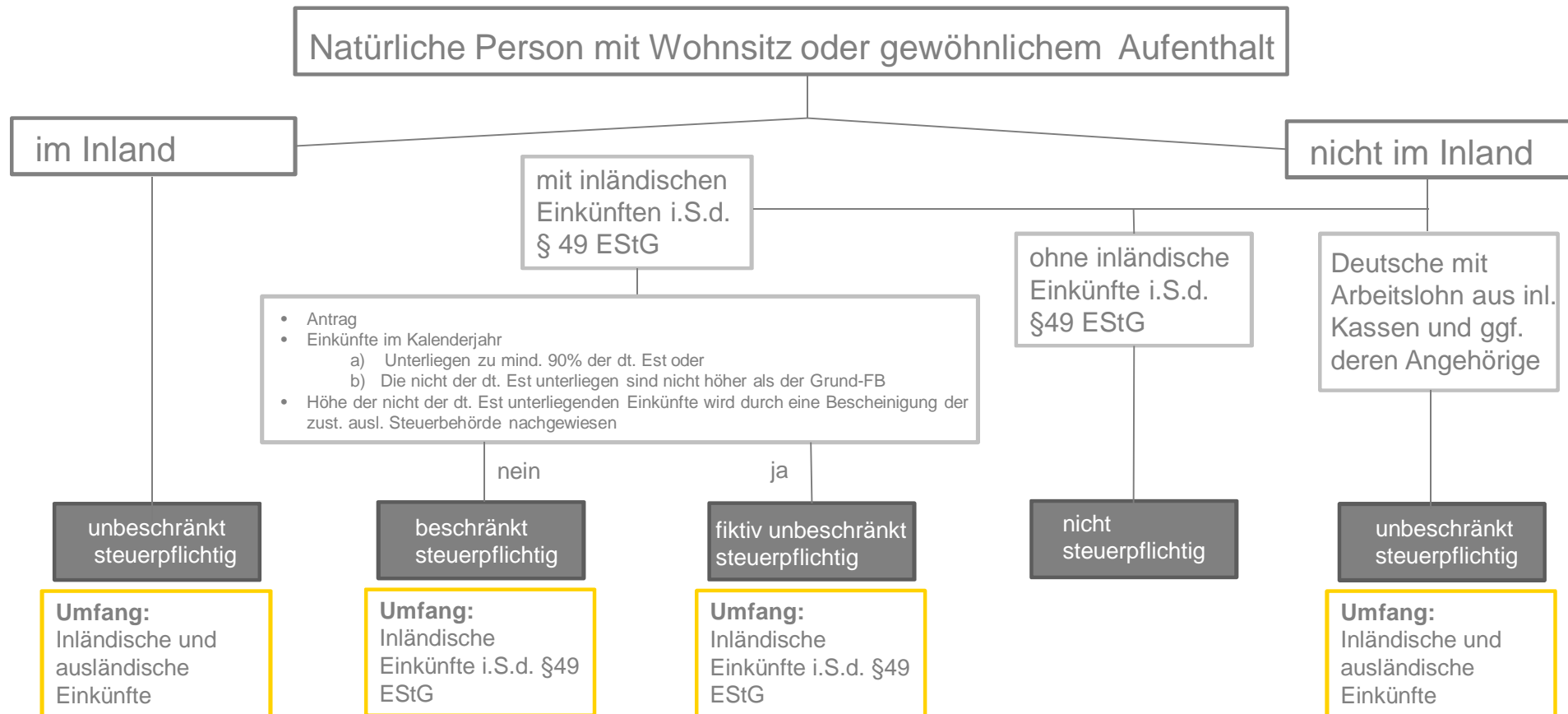
Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, § 2a EStG

- ▶ Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 2a EStG durch das JStG 2009
- ▶ Auslandsverluste aus Tätigkeiten des Abs. 1 werden nicht zur pauschalen Verlustverrechnung mit Inlandseinkünften zugelassen

Grenzüberschreitende Fälle

- (1) S lebt mit ihrem Mann und ihren Kindern in Winschoten (NL) und arbeitet als Ärztin im Krankenhaus in Leer. Ihr Mann kümmert sich derweil um die Kinder und den Haushalt. Wo kann ihr Einkommen besteuert werden?
- (2) Das deutsche Ehepaar AB ist in Rente und verbringt seinen Lebensabend auf Mallorca. Sie haben Zeit ihres Lebens clever angelegt und besitzen nun diverse Immobilien in München. Ihre Mieteinnahmen machen 95% ihres Einkommens aus. Wo kann ihr Einkommen besteuert werden?

Welche Art der Steuerpflicht?



Exkurs: Wegzugsbesteuerung

§ 6 AStG und die erweitert beschränkte Steuerpflicht

§ 6 AStG

- ▶ Betrifft Privatpersonen, die mindestens 10 Jahre der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterlegen haben
- ▶ § 6 AStG befasst sich mit Anteilen an in- oder ausländischen KapG im Sinne des § 17 EStG
 - ▶ Innerhalb der letzten 5 Jahre vor Wegzug zu irgendeinem Zeitpunkt mind. zu einem Prozent beteiligt
 - ▶ dann sämtliche stille Reserven in den Anteilen aufgrund fiktiver Veräußerung zu besteuern
 - ▶ Ausnahme bei Wegzug in EU-/EWR-Mitgliedstaat: Stundung bis zur endgültigen Veräußerung

Erweiterte beschränkte Steuerpflicht

- ▶ Natürliche Personen, die in den letzten 10 Jahren vor Wegzug als dt. Staatsangehörige mind. 5 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig waren und
 - ▶ in ein Niedrigsteuerland ziehen oder in keinem ausländischen Gebiet ansässig sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AStG)
 - ▶ wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland haben (§ 2 Abs. 3 Nr. 1-3 AStG)
- ▶ betrifft alle Einkünfte, die nicht ausländische Einkünfte i.S.d. § 34d EStG sind

Rechtsgrundlagen §§ 6, 2, 4, 5 AStG

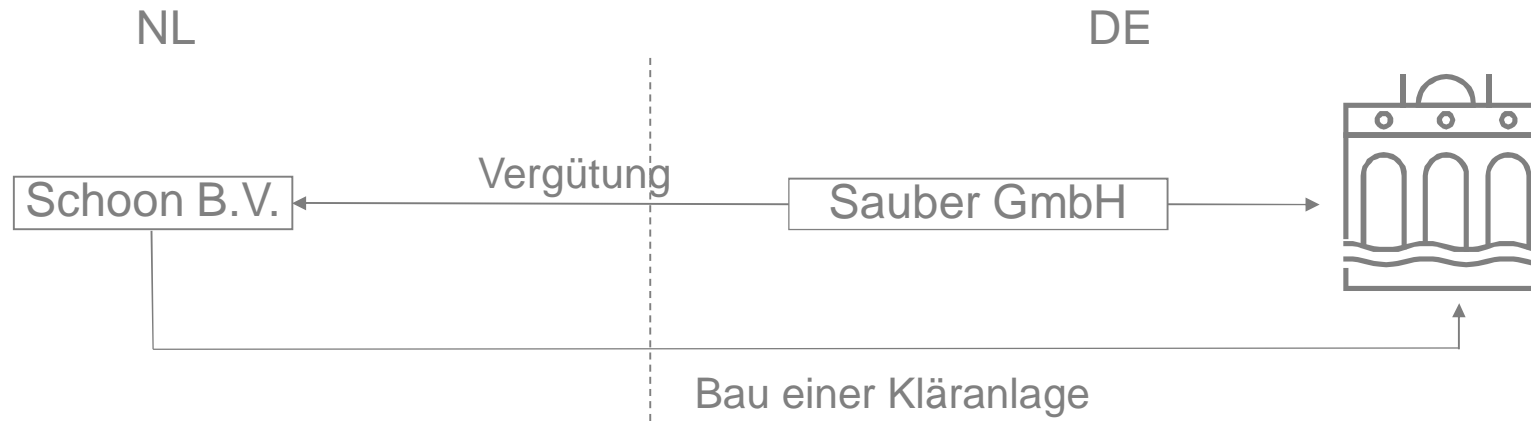
Rechtsfolgen der (un)beschränkte Steuerpflicht

Steuerpflicht	<u>Unbeschränkt</u>	<u>Fiktiv unbeschränkt</u>	<u>Beschränkt</u>	<u>Erweitert beschränkt</u>
Welche Einkünfte?	in- und ausländische (Welteinkommen)	Inländische iSv § 49 EStG	Inländische iSv § 49 EStG	Nicht ausländische iSv § 34 EStG
Besteuerungs- verfahren	Veranlagung mit Quellensteueranrechnung	Veranlagung mit Quellensteueranrechnung	Veranlagung und Abgeltung bei Quellensteuer	Einzelveranlagung mit Progressionsvorbehalt und Abgeltungswirkung
Tarif	Grund- & Splittingtarif	Grund- und eventuell in Fällen des § 1a EStG auch den Splittingtarif	Grundtarif	Grundtarif

II. Bau- und Montagebetriebsstätten

Klärung von Steuerfragen beim Bau einer Kläranlage

Bau- und Montagebetriebsstätte



Die Schoon B.V. mit Sitz in den Niederlanden baut im Auftrag der Sauber GmbH in Deutschland eine hochmoderne Kläranlage für Abwasser auf deren Firmengelände. Sie plant und beaufsichtigt den Bau und bedient sich für die einzelnen Gewerke verschiedener Subunternehmer aus dem In- und Ausland. Vertragsgemäß dauert der Bau von Beginn bis Fertigstellung und Abnahme der Anlage vom 01.09.2019 bis 01.08.2020.

Durch Störungen in der Lieferkette verzögert sich der Bau der Kläranlage. Die Abnahme erfolgt letztendlich am 30.11.2020.

Begriff der (Bau- und Montage-)Betriebsstätte

Art 5 DBA Niederlande und § 12 AO

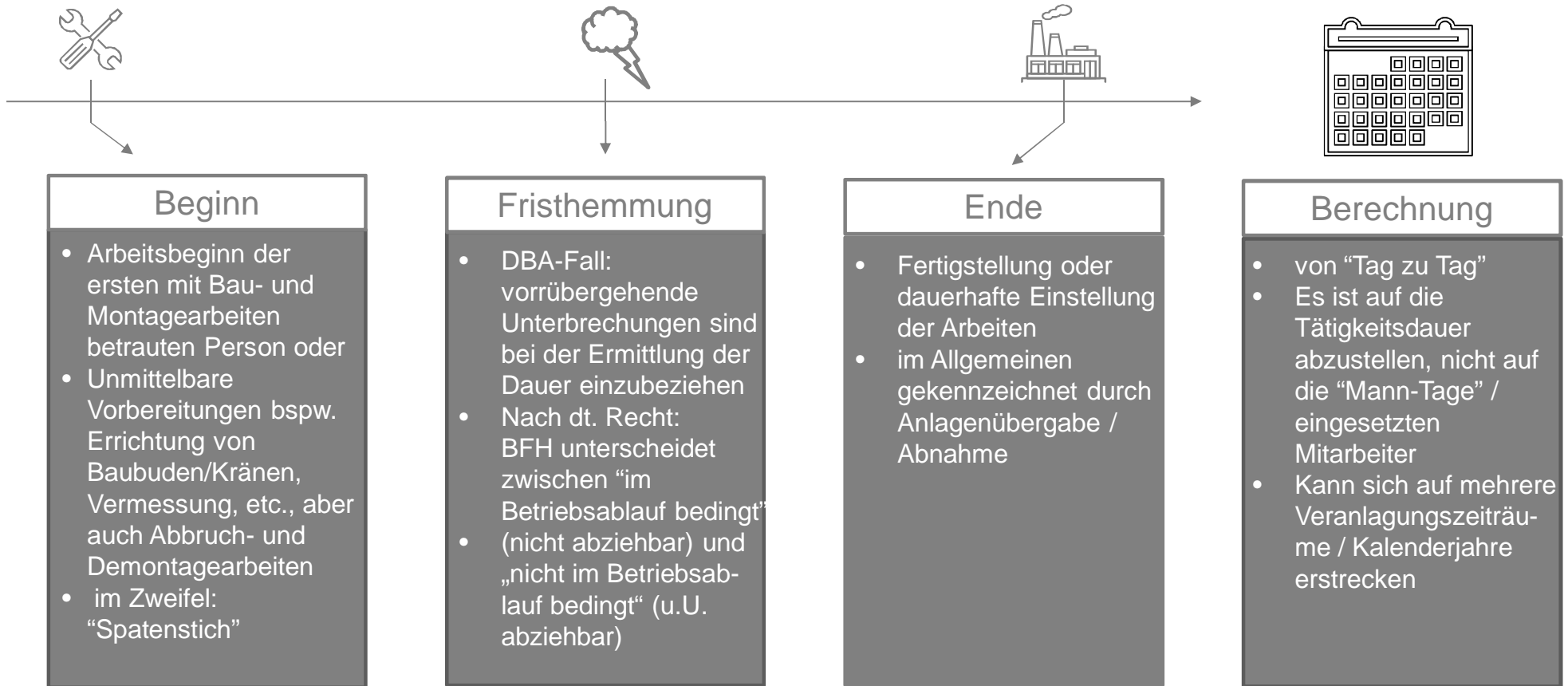
Art. 5 DBA Niederlande

- ▶ Generaldefinition in Abs. 1
- ▶ Aufzählung in Abs. 2 und Abs. 3, z.B.
 - ▶ eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- ▶ Abschn. III des Protokoll zum DBA enthält besondere Vorschriften zur Zwölfmonatsfrist

§ 12 AO

- ▶ Generaldefinition in Satz 1
- ▶ Eine Betriebsstätte liegt gem. § 12 S. 2 Nr. 8 AO bei einer Bau- und Montagetätigkeit vor, wenn diese länger als 6 Monate dauert

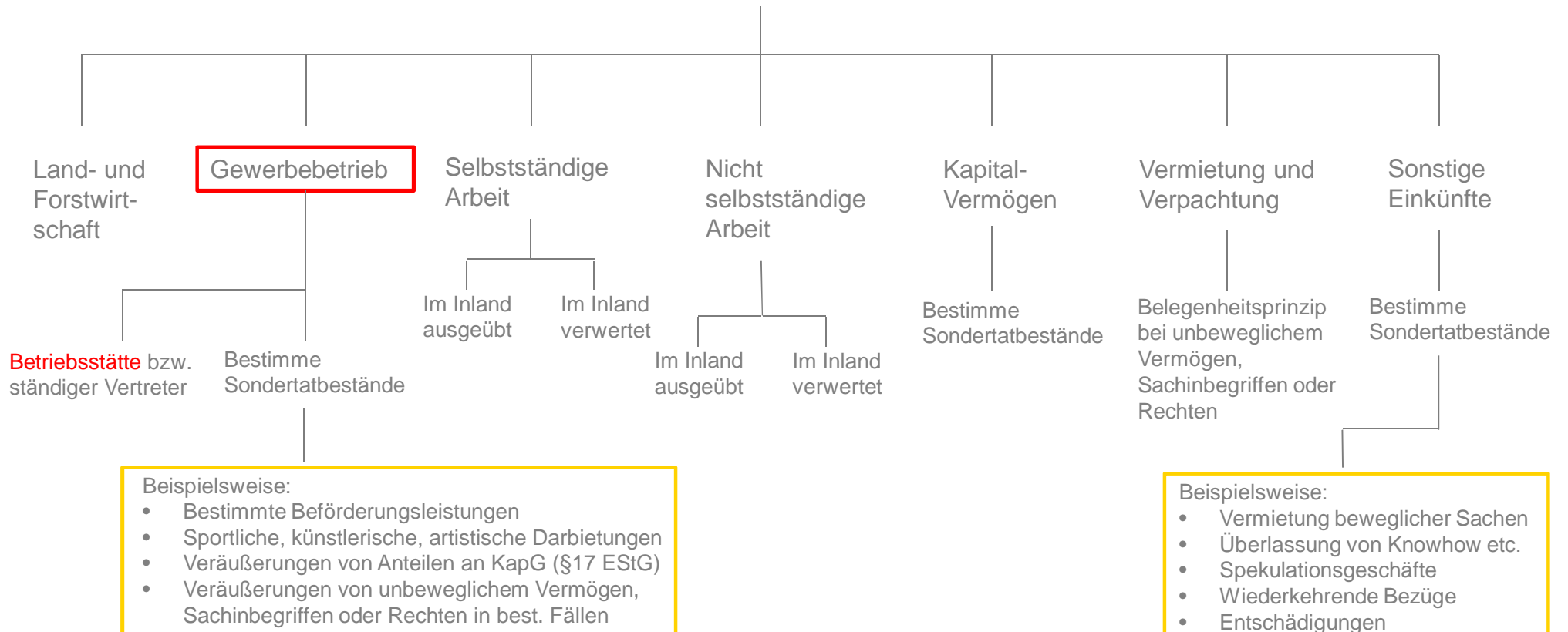
Fristberechnung



Zur Erinnerung

Inländische Einkünfte nach § 49 EStG (i.V. mit § 8 KStG und § 2 GewStG)

Einkunftsarten



Ertragsteuerliche Folgen

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Art. 7 DBA Niederlande

- ▶ Unternehmensgewinne
 - ▶ Besteuerungsrecht nur im anderen Staat, wenn Geschäftstätigkeit durch eine dort belegenen Betriebsstätte ausgeübt wird (Abs. 1)
 - ▶ Gewinnermittlung: Selbständigkeitsfiktion der Betriebsstätte (Abs. 2)

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 a) EStG i.V.m. § 8 KStG und § 2 GewStG

- ▶ Beschränkte Steuerpflicht bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
 - ▶ für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird

Art. 22 DBA Niederlande

- ▶ Vermeidung einer Doppelbesteuerung in den Niederlanden
 - ▶ durch Freistellung des Betriebsstättengewinns in den Niederlanden

Bauabzugsteuer

- ▶ §§ 48 – 48d EStG
- ▶ Verfahren zur Sicherung von Steueransprüchen aus Bauleistungen
 - ▶ **Ziel:** Eindämmung illegaler Betätigung
- ▶ Besondere Erhebungsform der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
- ▶ Leistungsempfänger der Bauleistung behält 15% der Gegenleistung (Vergütung) zzgl. USt ein und führt diese an das für den Leistenden zuständige Finanzamt ab
- ▶ Anrechnung auf Lohnsteuer / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer (§ 48c)
- ▶ Kein Einbehalt:
 - ▶ Freistellungsbescheinigung des Leistenden (§ 48b)
 - ▶ bzw. Bagatellgrenze (5.000 €)

Arbeitnehmerbesteuerung

Art. 14 DBA Niederlande

- ▶ Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit
- ▶ Besteuerung im Wohnsitzstaat, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Staat ausgeübt (Abs. 1)
- ▶ Vergütungen für eine im anderen Staat ausgeübte Tätigkeit können nur im Wohnsitzstaat besteuert werden, wenn (Abs. 2):
 - ▶ Aufenthalt im anderen Staat weniger als 183 Tagen innerhalb von 12 Monaten und
 - ▶ Vergütung wird von oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
 - ▶ Vergütung wird nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

§ 49 Abs. 4 EStG

→ Infolge der Betriebsstätte besteht ab dem ersten Tag eine Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt und beschränkte Einkommensteuerpflicht

Umsatzsteuerliche Folgen

Ausgangsumsatz der Schoon B.V. ist eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG)

- ▶ Ort der Lieferung in Deutschland (§ 3 Abs. 4 i.V. mit Abs. 7 S. 1 UStG; vgl. Art. 36 MWSt-SystRL: Installation/Montage)
- ▶ Steuerpflichtige Werklieferung in Deutschland
 - ▶ durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer (vgl. § 13b Abs. 7 UStG)
 - ▶ Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 USG)
 - ▶ Liegt eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte vor, ist der Leistende Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG)

Eingangsumsätze: Besonderheiten bei Bauleistungen

- ▶ § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG → Schoon B.V. Steuerschuldner als Leistungsempfänger deutscher Subunternehmer
- ▶ Nachweis über Bescheinigungsverfahren (USt 1 TG)

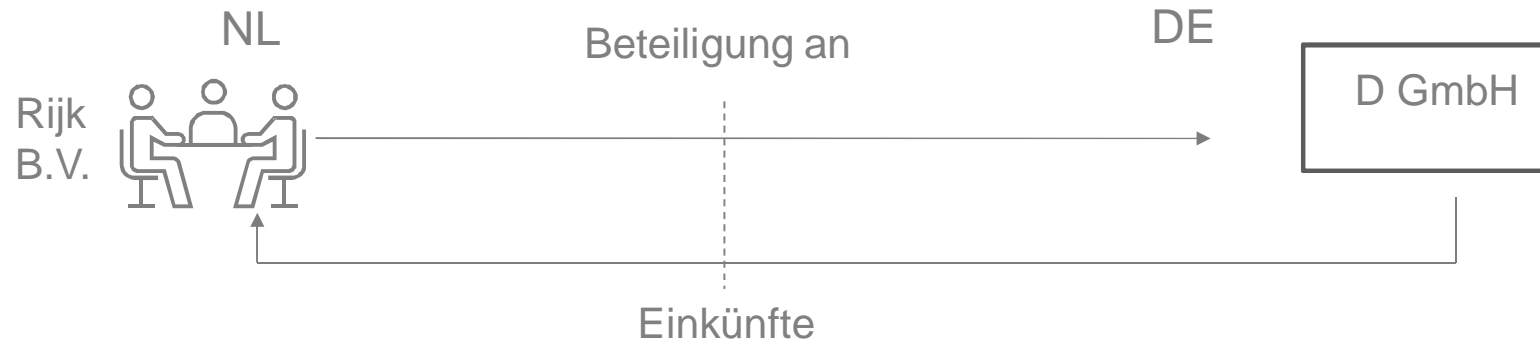
Weitere Themen (auszugsweise)

- ▶ **Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)**, basiert auf der EU-Entsenderichtlinie
- ▶ Ziel: rechtlicher Rahmen für den EU-Binnenmarkt im Bereich der Dienstleistungen und Verhinderung einer Wettbewerbsverzerrung und Lohn- bzw. Sozialdumping
- ▶ Zentrale Bestimmung: arbeitsrechtliche Gleichstellung von entsandten Arbeitnehmern mit den „normalen“ AN hinsichtlich bestimmter Aspekte der Arbeitsbedingungen
 - ▶ bspw. Höchstarbeitszeiten, bezahlter Jahresurlaub, Mindestlohn ...
- ▶ Vorherige Anmeldung bei Entsendung nach Deutschland notwendig gem. § 18 Ab. 1 AEntG iVm § 1 MiLoMeldV in gesetzl. definierten Branchen (darunter die Baubranche!)

- ▶ **Sozialversicherungsrecht** (Verordnung 883/2004/EG)
- ▶ Arbeitnehmer aus den Niederlanden werden nach dem Territorialitätsprinzip sozialversicherungspflichtig in Deutschland
- ▶ Ausnahmen: Entsendung oder gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten
- ▶ A1-Bescheinigung

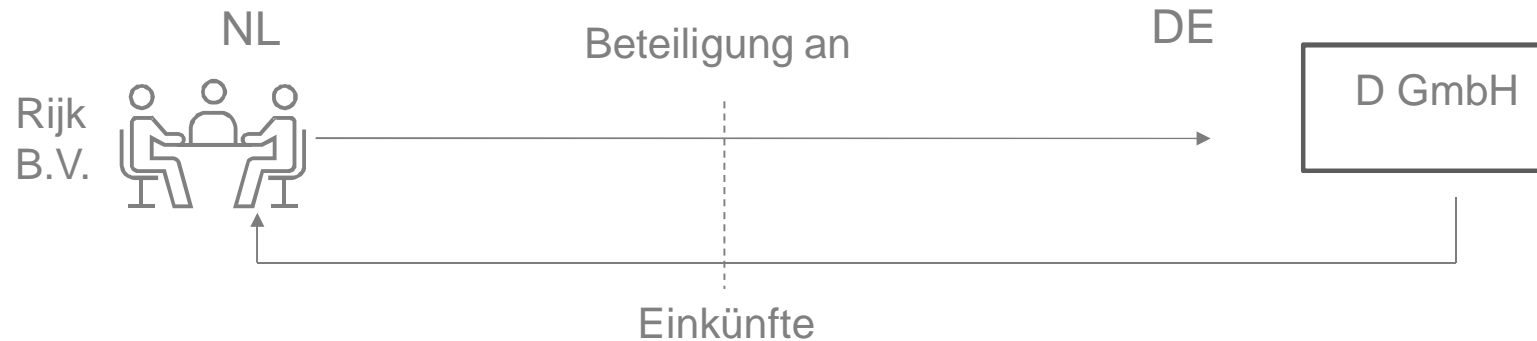
III. Gegenüberstellung grenzüberschreitender Beteiligungsstruktur

Einkünfte aus den Beteiligungen - Kapitalgesellschaft



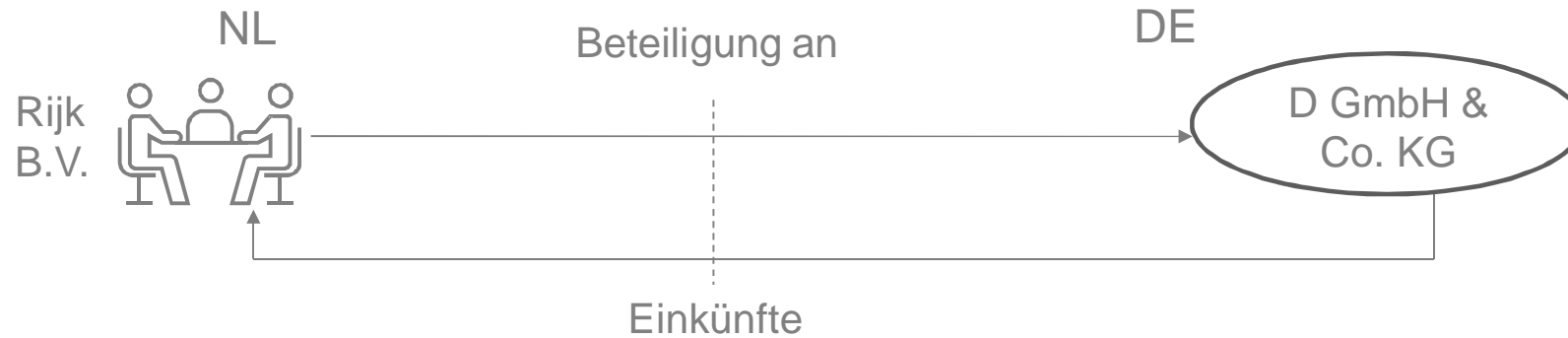
Was sind die Folgen?

Einkünfte aus den Beteiligungen - Kapitalgesellschaft



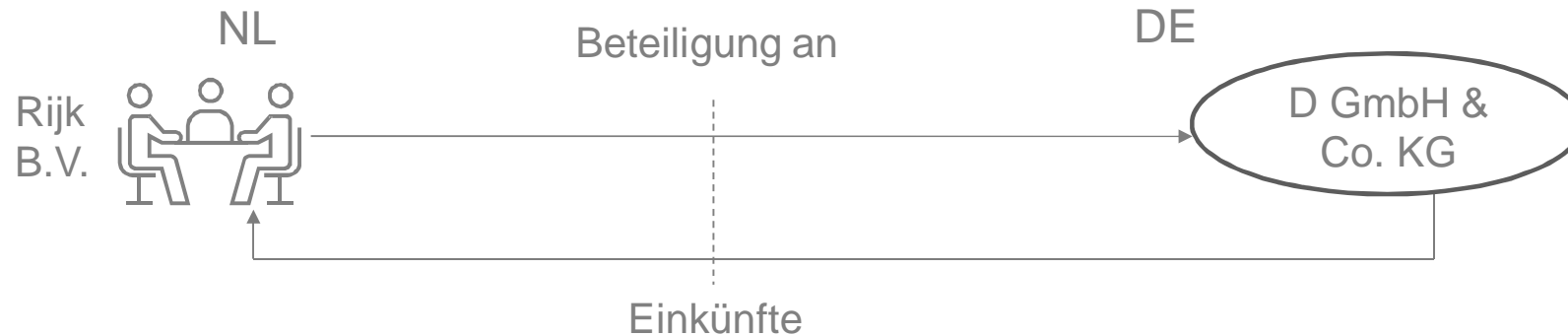
- ▶ Ausschüttung von Dividenden an die Rijk B.V.
 - ▶ führt zu Quellenbesteuerung und Kapitalertragsteuer in Deutschland
 - ▶ Bestehendes DBA mit den Niederlanden
 - ▶ Art. 10 DBA DE-NL
 - ▶ Freistellung?
 - ▶ Anrechnung?

Einkünfte aus den Beteiligungen - Personengesellschaft



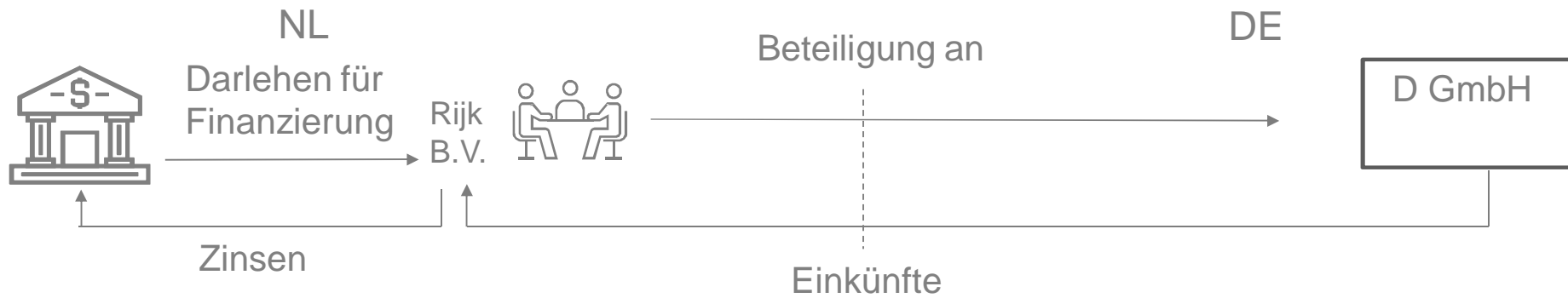
Was sind die Folgen?

Einkünfte aus den Beteiligungen - Personengesellschaft



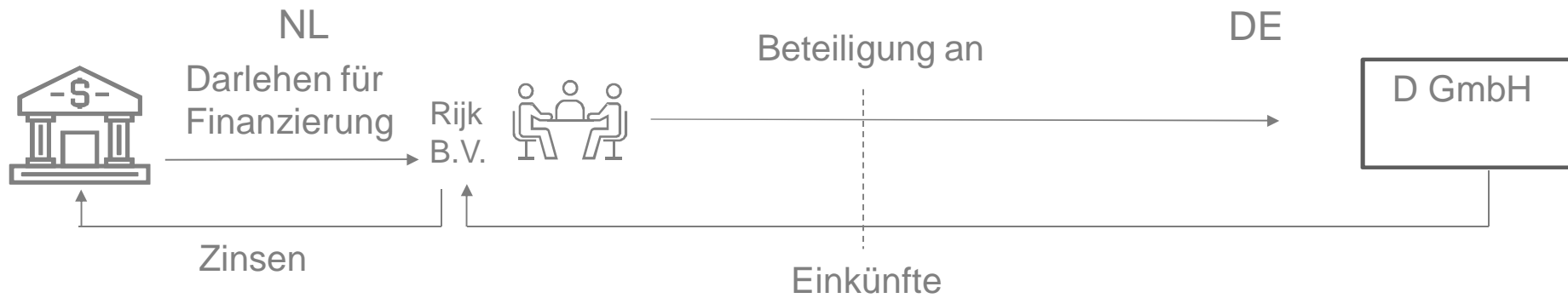
- ▶ Klassifizierung als Gewerbebetrieb iSd § 15 EStG
- ▶ führt zu einer Betriebsstätte der Rijk B.V. in Deutschland
 - ▶ daher beschränkte Steuerpflicht in DE gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 a)

Darlehen - Kapitalgesellschaft



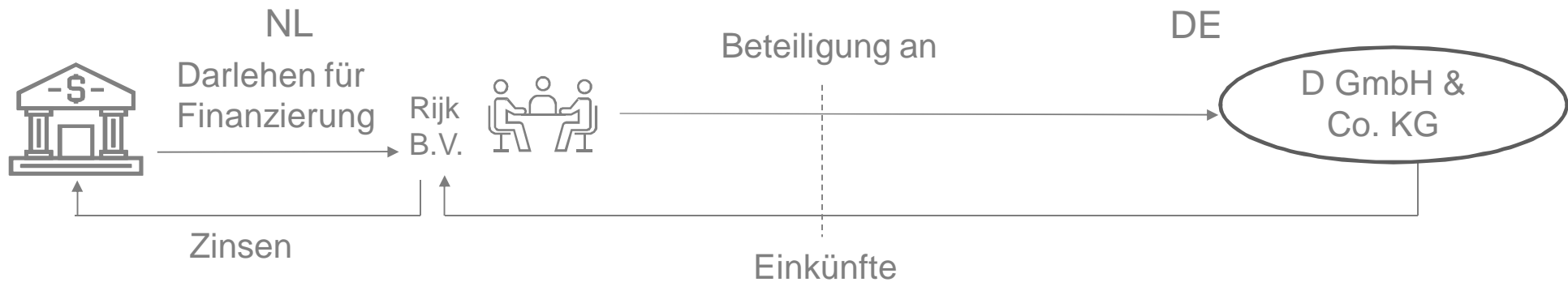
Können die Zinsen abgezogen werden?

Darlehen - Kapitalgesellschaft



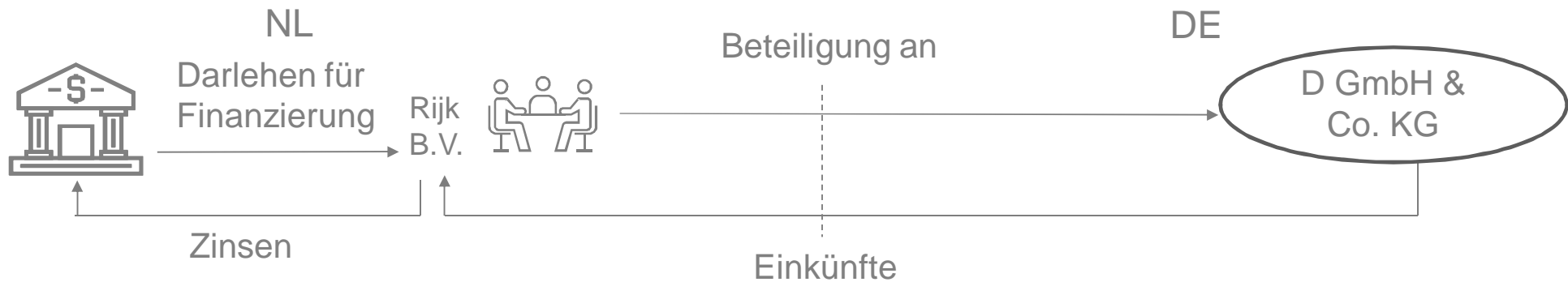
- ▶ kein Abzug der Zinsen in Deutschland möglich, aber Abzug in NL

Darlehen - Personengesellschaft



Können die Zinsen abgezogen werden und falls ja, wo?

Darlehen - Personengesellschaft



- ▶ Abzug von Sonderbetriebsausgaben theoretisch sowohl in Deutschland als auch den Niederlanden möglich
 - ▶ Problematische Gestaltung ?

§ 4i EStG (1)

Sonderbetriebsausgaben bei Vorgängen mit Auslandsbezug

- ▶ Am 01. Januar 2017 in Kraft getreten als eine Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen die Gewinnkürzung- und Verlagerung
 - ▶ an die von der OECD vorgeschlagene “defensive rule” angelehnt (aus “BEPS”)
- ▶ verbietet den Abzug von Sonderbetriebsausgaben in DE, sofern diese Aufwendungen auch im Ausland bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden (S. 1)
- ▶ sofern die Aufwendungen Erträge des Steuerpflichtigen mindern, die sowohl im Inland als auch im Ausland der Besteuerung unterliegen, gilt dies nicht (S. 2)
 - ➡ **Regelungszweck:** Verhinderung des doppelten Betriebsausgabenabzugs
 - ▶ schränkt den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 4 EStG ein
- ▶ Konkurrenzverhältnis zu §50d Abs. 10 EStG - Besteuerung von Sondervergütung im DBA-Fall?

§ 4i EStG (2)

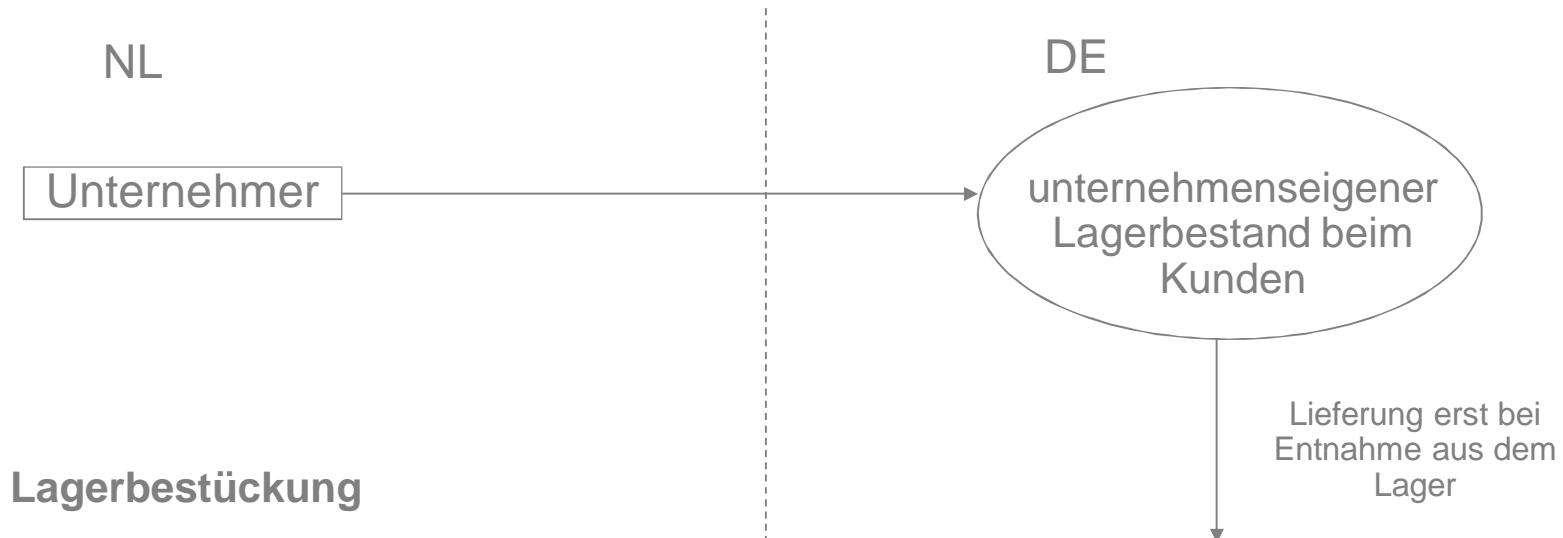
Sonderbetriebsausgaben bei Vorgängen mit Auslandsbezug

- ▶ gilt für unbeschränkte als auch beschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige betriebliche Einkünfte des Mitunternehmers
 - ▶ ist auf alle betrieblichen Einkunftsarten anzuwenden
 - ▶ praktisch hauptsächlich auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb

IV. Konsignationslager im EU-Ausland (Umsatzsteuer)

Was ist ein Konsignationslager?

Beispiel



Lagerbestückung

innergem. Verbringen von den Niederlanden nach Deutschland → NL Unternehmer tätigt eine innergemeinschaftliche Lieferung in NL “an sich selbst” und einen innergemeinschaftlichen Erwerb in DE

Entnahme aus dem Lager:

Steuerpflichtige Lieferung innerhalb Deutschlands

Steuerschuldner ist der Leistende

Folgen für den niederländischen Unternehmer

- ▶ Umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland (Steuernummer, USt-IdNr.)
- ▶ Abgabe USt-Voranmeldungen beim zuständigen deutschen Finanzamt
- ▶ Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung
- ▶ Anmeldung des steuerpflichtigen iG Erwerbs in Deutschland, mit gleichzeitigem Vorsteuerabzug
- ▶ Anmeldung der steuerpflichtigen Lieferungen und Entrichtung von USt-Vorauszahlungen
- ▶ Rechnungsausstellung an den Kunden mit deutscher Umsatzsteuer
- ▶ Ggf. Intrastat-Eingangsmeldungen

- ▶ Meldepflichten in den Niederlanden:
 - ▶ Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen des Verbringens
 - ▶ USt-Anmeldung und Zusammenfassende Meldung
 - ▶ Ggf. Intrastat-Versendungsmeldung

Vereinfachungsregelung seit 2020

Einheitliche Vereinfachungsregelung in der EU (sog. Quick fixes)

§ 6b UStG, Art. 17a MWStSystRL

Wichtigste Voraussetzungen:

- ▶ Beförderung/Versendung durch den Lieferanten
- ▶ Bestehende Konsignationslagervereinbarung
- ▶ Lieferant nicht im anderen Mitgliedstaat ansässig
- ▶ USt-IdNr. und Identität des Abnehmers zum Transportbeginn bekannt
- ▶ Abnehmer verwendet bis zum Transportbeginn USt-IdNr. des anderen Mitgliedstaates
- ▶ Angabe der USt-IdNr. des Abnehmers in der ZM (ohne Bemessungsgrundlage)
- ▶ Gesonderte Aufzeichnungspflichten für Lieferanten bzw. Abnehmer
- ▶ Entnahme durch den Abnehmer innerhalb von 12 Monaten

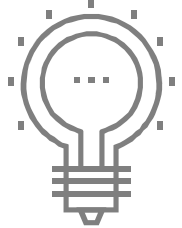
Vereinfachungsregelung seit 2020

Rechtsfolgen:

- ▶ **Keine Umsatzsteuerregistrierung des niederländischen Unternehmers in Deutschland**
- ▶ Innergemeinschaftliche Lieferung des Lieferers in seinem Mitgliedstaat
- ▶ Innergemeinschaftlicher Erwerb des Abnehmers im Mitgliedstaat des Konsignationslagers
- ▶ Im Zeitpunkt der Entnahme
- ▶ Zurückgelangen der Ware innerhalb der 12 Monate unschädlich
- ▶ Erwerberwechsel möglich
- ▶ Bei Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Verlust oder Diebstahl der Ware) muss ein Verbringen erfasst werden → Registrierung des Lieferanten im anderen Mitgliedstaat

LED-Hersteller

Die Gloeilamp B.V. stellt in den Niederlanden LEDs für Autoscheinwerfer her. Diese liefert sie in großer Stückzahl das Werk des Autoherstellers Maimler in Bremen in einen gesonderten Raum. Eine Konsignationslagervereinbarung liegt vor. Maimler entnimmt die LEDs erst bei Bedarf. Die erste Bestückung des Konsignationslagers mit 20.000 Stück erfolgt am 01.03.2020.



- (1) Weil der LED-Verbrauch bei Maimler in Bremen coronabedingt stockt, sieht sich die B.V. nach Alternativen um. Zufälligerweise braucht die XY GmbH in Wolfsburg denselben LED-Typ. Nach Absprache mit der Maimler GmbH entnimmt die B.V. bereits im Sommer 2020 10.000 Stück und liefert diese an die XY GmbH. Was sind die Konsequenzen?
- (2) Seit Anfang 2020 boomt zudem die E-Auto-Produktion. Diese benötigen andere Lampen-Formen.
 - a. Die Maimler GmbH beschließt daher, dass sie die übrigen LED's nicht mehr braucht, und die Gloeilamp B.V. holt die Reste im Werk in Bremen ab und verbringt sie in ihr firmeneigenes Lager in den Niederlanden.
 - b. Alternativ beschließt die B.V., die restlichen LEDs in Bremen entsorgen zu lassen, da die Kosten für die Rückführung zu hoch sind.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

Achim Hofherr
Partner

Tel +49 421 33574 15644
Fax +49 6196 8024 15644
E-Mail achim.hofherr@de.ey.com

Marcel Verwaal
Senior Manager

Tel +31 88 40 72722 / +31 6 29084643
E-Mail marcel.verwaal@nl.ey.com

Interesse an einem Praktikum? Dann melde dich gerne unter: christin.conrads@de.ey.com

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch *Building a better working world*.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß dem Datenschutzgesetz haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2021 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Präsentation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

ey.com/de

